

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Königswartha

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 18.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 40,-- €
- b) für jeden weiteren Hund 80,-- €

§ 13 Absatz 5 erhält folgende Neufassung:


§ 13 Steueraufsicht

(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten in Höhe von 5,-- € erhoben.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

ausgefertigt am:


Paschke
Bürgermeister


Gemeindeverwaltung
Bürgermeister
Bannierstraße 4
02699 Königswartha

